

Retouren an MA I – Personalwesen

Stadtmagistrat
Amt für Personalwesen
Sachbearbeiterin Mag.^a Milka Peraic-Rasic
Telefon +43 512 5360 3313
Email milka.peraic-rasic@magibk.at
Ort, Datum Innsbruck, 29. Juni 2020

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 über die Gewährung von besonderen Zulagen

I-16281/2019/PA

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 25.06.2020 nebenstehend angeschlagene

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 über die Gewährung von besonderen Zulagen

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2020 in Kraft.

Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat:



Mag. Ferdinand Neu
Vorstand des Amtes Personalwesen

Beilage: wie erwähnt

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT
INNSBRUCK VOM 25.06.2020 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BESONDEREN
ZULAGEN**

Gemäß § 55b Abs. 1 lit. a des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 und des § 48 lit. b Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 35/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von besonderen Zulagen an Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete) der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zulagen nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem festgesetzten Hundertsatz des Gehaltes eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

§ 3

Dienstgradzulage

- (1) Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt im Feuerwehrdienst eine besondere Zulage je nach Dienstgrad (Dienstgradzulage).
- (2) Die Dienstgradzulagen nach Abs. 1 betragen:
 - a. für den Branddirektor 15,4 % von V/2
 - b. für den Branddirektorstellvertreter 14,2 % von V/2
 - c. für den Oberbrandrat 13 % von V/2
 - d. für den Brandrat 11,9 % von V/2
 - e. für den Brandoberkommissär 10,6 % von V/2
 - f. für den Brandkommissär 9,5 % von V/2
 - g. für den Brandadjunkt 8,9 % von V/2
 - h. für den Brandassistent 8,4 % von V/2
 - i. für den Inspektionsbrandmeister 7,6 % von V/2
 - j. für den Hauptbrandmeister 6,1 % von V/2
 - k. für den Oberbrandmeister 4,9 % von V/2
 - l. für den Brandmeister 3,7 % von V/2
 - m. für den Oberlöschmeister 3 % von V/2
 - n. für den Löschmeister 2,5 % von V/2
 - o. für den Oberfeuerwehrmann 1,9 % von V/2
 - p. für den Feuerwehrmann 1,2 % von V/2

§ 4
Feuerwehruzulage

Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt bei der Verwendung im Branddienst eine besondere Zulage (Feuerwehruzulage) in der Höhe von 5,1 % von V/2.

§ 5
Ruhegenussfähigkeit der Zulagen für Beamte

- (1) Soweit in Abs. 2 und 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Zulagen nach den §§ 3 und 4 zur Gänze ruhegenussfähig.
- (2) Gebührt die Dienstgradzulage nach § 3 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist die Dienstgradzulage für den zuletzt innegehabten höchsten Dienstgrad im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr im Feuerwehrdienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.
- (3) Gebührt die Feuerwehruzulage nach § 4 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist diese im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr im Branddienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.

§ 6
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für deren Wirkungsbereich alle bis dahin geltenden Regelungen der Landeshauptstadt Innsbruck, die dieser Verordnung widersprechen oder von dieser abweichen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.